



Fassung vom 12.11.2008

**LEITFADEN FÜR DIE INTEGRIERTE AUSSCHREIBUNG****I. Rechtsquelle:**

Landesgesetz 6/98, Art. 36 Absatz 3:

*“3. Bei öffentlichen Bauaufträgen über 300.000,00 Euro kann der Auftraggeber vorschreiben, dass die Ausarbeitung einiger Planunterlagen laut Artikel 14 Absatz 2 zu Lasten des Zuschlagsempfängers geht. Im Leistungsverzeichnis, das der Ausschreibung zu Grunde liegt, muss ein Betrag für die Projektierungskosten vorgesehen sein, der auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung berechnet wird. Bei der Ausarbeitung der verlangten Planunterlagen muss der Zuschlagsempfänger die technischen Mindestvorgaben einhalten, welche in dem vom Auftraggeber bereitgestellten Projekt enthalten sind. Die Planunterlagen müssen dem Bauleiter im Verhältnis zum Baufortschritt und auf seine rechtzeitige Anforderung hin vorgelegt werden. Der Bauleiter muss seine Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt abgeben”*

**II. Allgemeine Bestimmungen:****1. Projekt, Grundlage der integrierten Ausschreibung, mit den nötigen Gutachten und Maßnahmen**

Um eine integrierte Ausschreibung veranlassen zu können, muss ein endgültiges Projekt mit mindestens einem Teil des Ausführungsprojektes ausgearbeitet werden, siehe Details unter Punkt III.

Das endgültige Projekt mit einem Teil des Ausführungsprojektes, versehen mit den nötigen Gutachten, muss dem Verwaltungsdienst für die Genehmigung desselben und für die gleichzeitige Buchung des Gesamtbetrages der Arbeiten und Leistungen, vorgelegt werden. Der Gesamtbetrag der Arbeiten und Leistungen (= Betrag der Planungsleistungen + Betrag der Arbeiten + Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen) wird mit MwSt. Und vollständig auf die WBS Arbeiten gebucht.

Bei der Ausschreibung kann eine vertikale Bietergemeinschaft zwischen der/den Firma/en und dem Freiberufler gegründet werden oder der Freiberufler kann entweder Angestellter des Unternehmens sein oder Personen sein, mit welchen sich das Unternehmen im Falle des Zuschlages verpflichtet, einen Werkvertrag abzuschließen. Auf jeden Fall wird der Vertragspreis inklusive der Betrag für die Planung ausschließlich dem Unternehmer ausbezahlt, nicht an den Planer.

**2. Gegenstand der integrierten Ausschreibung**

Die integrierte Ausschreibung umfasst einen Teil der Ausführungsplanung einschließlich die Sicherheitskoordination in der Planungsphase und die Ausführung der Arbeiten.

**3. Gesamtbetrag der integrierten Ausschreibung**

Der Gesamtbetrag der integrierten Ausschreibung ist folgendermaßen zusammengesetzt:

- a) Betrag der Arbeiten, dem Abschlag unterworfen,
- b) Betrag der Planungsleistungen, dem Abschlag unterworfen,
- c) Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen, dem Abschlag nicht unterworfen.



Der Betrag der Planungsleistungen muss laut D.LH vom 25.03.2004, Nr. 11, Tabelle B Buchstabe f) + Buchstabe g/2 + Tabelle B2 = 10% (in besonderen Fällen ist die Vergütung je nach verlangter Leistung zu berechnen), errechnet werden.

In der Kostenschätzung muss der Betrag der Planungsleistungen pauschal angegeben werden.

#### 4. Zuschlagskriterium

Das Verfahren wird in der Regel nach dem Zuschlagskriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes gemäß Art. 39 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6 ermittelt und endet mit dem Zuschlag.

Zum Beispiel Nach folgenden Kriterien:

1.	Preis	%
2.	Qualität betreffend die Positionen im Faszikel	%
3.	Leitdetails (Maximal 3) Lösungen, Materialien und Arbeitstechniken	%
4.	Organigramm des Unternehmens:	%
4.1.	Organigramm der Planung:	%
	• Architektur	%
	• Tragkonstruktion	%
	• Haustechnik	%
	• Sicherheitsplan	%
4.2.	Organigramm der Ausführung:	%
	• Baustellenleiter, im Sinne des Artikels 4, Absatz 7, der „Besonderen Vergabebedingungen – Teil 1“	%
	• Baustellenassistent	%
	• Sicherheitsverantwortlicher	%
	• Verantwortlicher für die Abrechnung	%
	• Mannschaften der Arbeiter	%
5.	Vorschlag für die Organisation und die Abwicklung der Arbeiten:	%
	• Terminplan der Arbeiten	%
	• Bericht	%
	• Pläne	%
6.	Form, inhaltliche Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der abgegebenen Dokumentation für die technische Bewertung	%

#### 5. Bestimmungen für die Festlegung der Vergütung

Die Vergütung der Vergabe wird pauschal festgelegt.

Die Bieter müssen das „Wirtschaftliche Angebot“ auf der von der Verwaltung vorbereiteten Vorlage angeben, wobei getrennt sowohl der angebotene Pauschalbetrag (in Ziffern und Buchstaben) für die Arbeiten als auch der angebotene Pauschalbetrag für die Planungsleistungen angegeben werden muss. Der in den „besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauaufträge Teil I - eigene Vertragsbedingungen“ angegebene Betrag der Sicherheitskosten stellt einen Fixbetrag dar und die Sicherheitskosten dürfen somit keinem Abschlag unterworfen werden.



Vom Bieter kann hingegen keine „**Kostenschätzung**“ mit Angabe der einzelnen Positionen, Mengen, Einheitspreise und Gesamtbeträge verlangt werden, da man ja von diesem bei der Vergabe keine Planung verlangt.

## **6. Frist für die Fertigstellung der Leistungen und Arbeiten – Verzugsstrafe**

In den „besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauaufträge Teil I - eigene Vertragsbedingungen“ sind zwei Fertigstellungstermine bzw. zwei Verzugsstrafen vorgesehen:

- a) Frist für die Abgabe der Unterlagen des Ausführungsprojektes. Es kann in den Ausschreibungsunterlagen (Artikel 20 der „besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauaufträge Teil I“) auch vorgesehen werden, dass das Ausführungsprojekt in mehreren Schritten vorgelegt wird. In diesem Falle muss für jede Fase eine eigene Frist und Verzugsstrafe vorgesehen werden.
- b) Frist für die Fertigstellung der Arbeiten.

## **7. Zuschlag und Vertragsabschluss**

Das Verfahren endet mit dem Zuschlag.

Nach dem Zuschlag wird innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Vertrag abgeschlossen.

Die Frist für die vorgeschriebene Ausführungsplanung, welche von den „besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauaufträge Teil I - eigene Vertragsbedingungen“ Artikel 3 Buchstabe c) vorgeschrieben wird, läuft ab Erhalt des Auftragsschreibens. Falls mehrere Fristen vorgesehen sind, so laufen die weiteren Fristen ab Erhalt der schriftlichen Anfrage des Bauleiters.

Der Auftragnehmer muss diese Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Fristen ausarbeiten und vorlegen, andernfalls kommt die Verzugsstrafe zur Anwendung.

Nach Vorlage des Projektes und des Sicherheits- und Koordinierungsplans seitens des Auftragnehmers, werden dieses formelle und inhaltliche vom BL bzw. vom Sicherheitskoordinator, zwecks Einhaltung der vorgenannten Frist, innerhalb von 15 Tagen bei der Erhaltung überprüft.

Daraufhin übermittelt der BL das Projekt dem PS, damit dieser die erforderlichen Gutachten und Genehmigungen einholt und für die Genehmigung des Projektes durch die Verwaltung sorgt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sämtliche Anpassungen am Projekt auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern sie sich an die Vorgaben des endgültigen Projekts halten.

Die Genehmigung erfolgt mittels Dekret des Landesrates.

Nach dieser Genehmigung übergibt der Bauleiter dem Auftragnehmer die Arbeiten.

Sollte das Genehmigungsverfahren sich über drei Monate aus Gründen, welche nicht dem Auftragnehmer anzulasten sind, hinziehen, so kann eine Akontozahlung für die Planung in Höhe von 90% liquidiert werden.

## **III. Dokumente für die integrierte Ausschreibung, welche von der Verwaltung auszuarbeiten sind:**

1. Besondere Verdingungsordnung Teil I (für integrierte Ausschreibung) unter Beachtung der Fußnoten / Erläuterungen beim Ausfüllen und der Vergabebedingungen Teil II,
2. Endgültiges Projekt, inklusive endgültiges Brandschutzprojekt (falls vorgeschrieben), mit den entsprechenden Genehmigungen, Ermächtigungen und Unbedenklichkeitserklärungen,



3. Teil des Ausführungsprojektes mit:

- a) Detaillierte Leistungsbeschreibung der Bauarbeiten und detaillierte Leistungsbeschreibung der Haustechnik, welche die detaillierte Beschreibung der Voraussetzungen beinhalten. Die Verzeichnisse müssen alle technischen Vorschriften enthalten, welche vom Zuschlagsempfänger im Ausführungsprojekt zu beachten sind. Für all das was in den Leistungsverzeichnissen nicht vorgesehen ist, wird ein Bezug auf die Beschreibungen des Richtpreisverzeichnisses und auf die Bestimmungen der Besondere Verdingungsordnung Teil II angebracht.  
DIESE SIND DIE WICHTIGSTE DOKUMENT FÜR DIE INTEGRIERTE AUSSCHREIBUNG
- b) Qualitätsfaszikel, welches die wichtigsten Positionen beinhaltet. Die Beschreibungen der Positionen des Faszikels müssen genau mit den Beschreibungen der betreffenden Positionen des Leistungsverzeichnisses übereinstimmen. Für diese Positionen muss die detaillierte Beschreibung vom Bieter geliefert werden.
- c) Anweisungen und Vorschriften für die Sicherheit auf der Baustelle mit Angabe der analytischen Kosten für die Maßnahmen für die Sicherheit, welche nicht von den Bietern veränderbar sind; die „Anweisungen und Vorschriften für die Sicherheit auf der Baustelle“ müssen alle wesentlichen unabdingbaren Mindestmaßnahmen für die Sicherheit enthalten, welche vom Zuschlagsempfänger zu beachten sind. Da die einzelnen Positionen der Sicherheitsmaßnahmen eng mit dem vom Zuschlagsempfänger angebotenen Ausführungsprojekt zusammenhängen, schlagen wir vor, die entsprechenden Kosten für diese Positionen pauschal zu quantifizieren.  
Bei dieser Vergabeart muss gewährleistet werden, dass der vom Zuschlagsempfänger vorgelegte Sicherheits- und Koordinierungsplan vollständig ist und den geltenden Bestimmungen entspricht. Dazu soll der Sicherheitskoordinator, welcher die „Anweisungen und Vorschriften für die Sicherheit auf der Baustelle“ mit Angabe der analytischen Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen ausgearbeitet hat, sich vor Genehmigung des Ausführungsprojektes zum vorgelegten Sicherheits- und Koordinierungsplanes positiv äußern.
- d) überschlägige Kostenschätzung,
- e) eventueller Terminplan,
- f) endgültigem Brandschutzprojekt,
- g) andere weitere Projektunterlagen.